



Verband Thurgauer Gemeinden
Geschäftsstelle
Postfach 1060
8580 Amriswil
Tel. 071 414 04 75 / Fax: 071 414 04 76
E-Mail: info@vtg.ch / Internet: www.vtg.ch

Finanzverwaltung des Kantons Thurgau
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Amriswil, 23. Dezember 2009 rm

Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zu der im Titel genannten Vorlage. Gerne benutzen wir die Gelegenheit zu einer Stellungnahme im Namen des Verbandes Thurgauer Gemeinden (VTG) und des Verbandes Thurgauer Schulgemeinden (VTGS).

Der VTG und der VTGS haben für die Erarbeitung dieser Vernehmlassungsantwort eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der folgende Mitglieder angehörten:

- Erwin Wagner, Finanzverwalter Weinfelden (Vorsitz)
- Kurt Baumann, Gemeindeammann Sirnach
- Marc Brühwiler, Finanzverwalter Münchwilen
- Regula Dahinden, Schulsekretärin Erlen
- Roland Hähni, Gemeindeschreiber Schönholzerswilen
- Marie-Louise Stalder, Schulsekretärin Egnach
- Rudolf Studer, Finanzverwalter Frauenfeld
- HansjörgENZler, Finanzkontrolle Kanton Thurgau
- Reto Marty, Geschäftsleiter VTG (Protokoll)

Vorbemerkungen

Grundsätzlich hat das Finanzhaushaltsgesetz keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden. Wie jedoch auch im erläuternden Bericht festgehalten wird, stellt es die Grundlage für die noch zu revidierende regierungsrätliche Verordnung zum Gemeinderechnungswesen dar. Die im Sinne der bisherigen Praxis gemeinsame Erarbeitung, mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Thurgauer Gemeinden, wird sehr begrüsst. Auch der Zeitraum der Umstellung kann im gegenseitigen Einvernehmen bestimmt werden.

Bezüglich dem Entwurf des totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetzes ist es für die Gemeindeverbände nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Kanton Thurgau nicht näher an das Handbuch HRM2 für die Kantone und Gemeinden der FDK hält. Mit HRM2 wird sich die heutige Praxis stark verändern. Naheliegender wäre es in diesem Fall, wo sinnvoll und deckungsgleich, die Empfehlungen der FDK zu übernehmen, damit auch im Kanton Thurgau dieselbe Sprache gesprochen wird, wie in den anderen Kantonen. Die Arbeitsgruppenmitglieder bemängeln dies insbesondere bei der Systematik des Gesetzesaufbaus, beim IKS und bei den Begrifflichkeiten.

Der Aufbau des Gesetzes sollte gemäss Musterhaushaltsgesetz erfolgen und den Empfehlungen der FDK entsprechen. Das Interne Kontrollsystem (IKS) wird im neuen Finanzhaushaltsgesetz mit keinem Wort erwähnt. Wieso nicht? Im Handbuch HRM2 ist ein Artikel 68 zum IKS vorhanden. Verschiedene Gemeinden im Thurgau haben ein IKS-Reglement eingeführt und halten sich in den täglichen Arbeiten an dieses.

Die Begrifflichkeiten sind im Handbuch der FDK zu HRM2 geklärt, wieso hält sich das Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Thurgau nicht an die gleichen Begriffe? Insbesondere bei den Begriffen im „Kreditwesen“ wäre dies sicherlich von Vorteil.

Zum Gesetzesentwurf bzw. dem zugestellten Frageraster lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Allgemeine Frage:

Sind Sie mit der Totalrevision grundsätzlich einverstanden?

IKS

Entgegen des Musterfinanzhaushaltsgesetzes für Kantone und Gemeinden (MFHG) und der Meinung der Arbeitsgruppenmitglieder fehlt im totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetz das IKS. Die Arbeitsgruppe fordert die Formulierung eines entsprechenden Paragraphen (ev. gemäss Art. 68 MFHG).

Gebundene und freibestimmbare Ausgaben

Die Definition zu den gebundenen und den freibestimmbaren Ausgaben fehlt. Im Zuge der Totalrevision sollte eine entsprechende Definition ins Gesetz aufgenommen werden (ev. gemäss Art. 5 MFHG).

Frage zum Finanzplan § 8:

Sind Sie mit dem erweiterten Inhalt des Finanzplanes einverstanden?

Ja

Begrifflichkeit

Im MFHG wird von Finanz- und Aufgabenplan gesprochen. Dies ist auch im § 39 Abs. 1, Ziffer 5 der Fall und sollte im gesamten Gesetz so übernommen werden.

Fragen zu Nachtragskrediten und Kreditüberschreitungen §§ 15 und 16:

Sind Sie mit der Neuregelung der Nachtragskredite einverstanden?

Ist die Limite von 20 % für Kreditergänzungen akzeptabel?

Ja.

Können Sie der Begründungspflicht für Kreditüberschreitungen zustimmen?

Ja

Begrifflichkeiten

Die Begrifflichkeiten sollen auch hier den Vorlagen des MFHG angepasst werden. Die Unterscheidung von Nachtragskredit, Zusatzkredit und Kredit erscheinen sinnvoll und klärend (Anpassung gemäss Art. 43 und 47 MFHG). Auch muss der § 16 Abs. 2 um den Begriff Einnahmen ergänzt werden, damit die Aussage stimmt (Anpassung gemäss Art. 47 MFHG).

Fragen zur Einführung eines Landkreditkontos § 20:

Sind Sie mit der Einführung eines Landkreditkontos einverstanden?

Ja. Die Landkreditkonti haben sich auch bei den Gemeinden bewährt.

Erachten Sie die Limite von 25 Millionen Franken als angemessen?

Die Limite wird als sehr tief angesehen und muss unbedingt erhöht werden.

Des Weiteren stellt sich die Frage, wer allfällige Verluste trägt und wo diese verbucht werden. Im § 20 ist nur von Mehreinnahmen die Rede.

In § 20 Abs. 4 ist die Rede von Überführung ins Verwaltungsvermögen. Hier erscheint wichtig, dass auch Objekte vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen überführt werden können.

Generell ist der Gesetzestext zum Landkreditkonto sehr knapp gefasst. Wird dieses Thema in der Verordnung eingehender behandelt? Im Register 7.3 des Handbuchs Rechnungswesen für Gemeinden ist ein Musterreglement für das Landkreditkonto enthalten, welches sehr zu empfehlen ist.

Ergänzung § 22

In § 22 Abs. 5 muss auch das Landkreditkonto erwähnt werden.

Frage zur Ausgabenstabilisierung § 24:

Sind Sie mit der Regelung über die Ausgabenstabilisierung einverstanden?

Die Aufnahme eines solchen Paragraphen in das Finanzhaushaltsgesetz darf nicht zur Übergabe finanzieller Aufwendungen des Kantons an die Gemeinden führen. Die Frage stellt sich auch, was passiert, wenn vom Bund Aufgaben an die Kantone übergeben werden, die zu einem stärkeren Kostenwachstum führen. In dieser Beziehung wird die Aufnahme eines Ausgabenstabilisierungsparagraphen stark angezweifelt.

Frage zu den Kennzahlen § 25

Erachten Sie die aufgeführten Kennzahlen als richtig?

Ja

Frage zur Handhabung der Kreditübertragungen § 29:

Sind Sie einverstanden, dass das bisherige System der Kreditübertragungen aufgehoben wird?

Ja

Frage zur Neubewertung der Bilanz § 44:

Sie mit der Neutralisierung eines allfälligen Umstellungserfolges einverstanden?

Ja. Zum klareren Verständnis wäre es sinnvoll, wenn der § 44 dahingehend angepasst würde, dass erwähnt wird, dass die Buchgewinne und –verluste im Rahmen der Umstellung über die Bilanz zu neutralisieren sind.

Weitere Bemerkungen:

§ 30

Es wird eine klarere Formulierung gewünscht. Die Vermögenswerte sollen nur bei der Anschaffung zum Einstandswert bilanziert werden, danach soll periodisch eine Neubewertung mit Wertberichtigung erfolgen. Die Intervalle der Neubewertungen sind in der Verordnung festzulegen (MFHG Art. 54 Abs. 2).

Anlagebuchhaltung

Die Anlagebuchhaltung wird im totalrevidierten Gesetz nicht erwähnt. Dies könnte zwischen § 35 und § 36 eingefügt werden. Die Umschreibung soll gemäss Art. 63 MFHG erfolgen.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Vorschläge zu berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VTG

Der Präsident



Roland Kuttruff

Der Geschäftsleiter



Reto Marty